

Rubrik: Kommunale Bauprojekte
Unterrubrik: Kommunales Bauprojekt
Publikationsdatum: KABZH 28.08.2026
Öffentlich einsehbar bis: 28.08.2027
Meldungsnummer: BP-ZH01-0000062623

Publizierende Stelle
Stadt Zürich - Amt für Baubewilligungen, Lindenhofstrasse 19, 8010 Zürich

Bauprojekt: Helen-Keller-Strasse 12e, Zürich

Bauherrschaft:
Grün Stadt Zürich
CHE-115.985.317
Beatenplatz 1
8001 Zürich

Projektverfasser:
Süss und Partner AG
CHE-214.742.994
Minervastrasse 23
8032 Zürich

Angaben zum Projekt:
Sportanlage Heerenschürli, Umbau Ballfangzaun, neuer Zugangsweg, Verschiebung
Beleuchtungsmasten, Anpassungen Spielfelder und Sitzbänke
Helen-Keller-Strasse 12e, 8051 Zürich
Kreis: 12, Grundstück-Nr.: SW6440, Zone: E1
Kreis: 12, Grundstück-Nr.: SW5717, Zone: E1

Ort der Planauflage:
Die ausgeschriebenen Baugesuche können auf eAuflageZH
(<https://portal.ebaugesuche.zh.ch>) digital eingesehen werden. Die digitale
Einsichtnahme auf eAuflageZH ist nur während der Auflagefrist möglich. Die
Zustellbegehren sind während der Auflagefrist beim entsprechenden Gesuch auf
eAuflageZH zu äussern. Die Planeinsicht im und durch das Amt für Baubewilligungen,
Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, wird nicht mehr angeboten.

Rechtliche Hinweise:
Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während
der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren

Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide über die Plattform eAufgabe eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden. Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Interessenwahrung: Das Begehren um Zustellung des baurechtlichen Entscheids hat innert 20 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung elektronisch über die Plattform eBaugesucheZH (<https://portal.ebaugesuche.zh.ch>) zu erfolgen (§ 315 Abs. 1 PBG). Wer diese Frist verpasst, verwirkt das Rekursrecht (§ 316 PBG).

Der baurechtliche Entscheid wird auf der Plattform eBaugesucheZH zum Abruf bereitgestellt. Es erfolgt vorgängig eine einmalige, elektronische Benachrichtigung (§ 328d Abs. 1 PBG).

Für die Zustellung des Bauentscheids wird eine einmalige Kanzleigebühr von Fr. 50.– erhoben. Der baurechtliche Entscheid gilt im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs als mitgeteilt, spätestens jedoch am siebten Tag nach Bereitstellung des Bauentscheids (§ 328d Abs. 2 PBG).

Die nachfolgenden rechtlichen Hinweise sind nicht mehr aktuell. Begehren auf Zustellung können nicht mehr auf postalischem Weg erfolgen.